

## WARTUNGSVERTRAG

zur Wartung und Pflege von Kunstgut

1. Zwischen dem Eigentümer

.....  
vertreten durch

.....  
– (Auftraggeber) –

und

dem Restaurator .....  
– (Auftragnehmer) –

wird folgender Wartungsvertrag abgeschlossen:

2. Der Auftragnehmer unterzieht das in der Anlage näher bezeichnete Kunstgut einer kontinuierlichen Beobachtung, um das Auftreten von Schäden, den Verlauf der Alterung sowie sämtliche Veränderungen zu kontrollieren und zu überwachen. Bereits restauriertes Kunstgut soll weithin gewartet werden, um den Erfolg der ausgeführten Arbeit zu gewährleisten und zu überprüfen.

3. Zu den Obliegenheiten der Wartung gehören:

3.1 Die sach- und fachgerechte Führung der Inventarisationskartei/Zustandskartei bzw. die Erstellung der erforderlichen Angaben. Die Überprüfung der Klimamess- und Überwachungsgeräte sowie die Auswertung der Messdaten. Aufgetretene Mängel sind zu beseitigen bzw. Reparaturen nach Rücksprache mit dem Auftraggeber zu veranlassen.

3.2 Kleinere, prophylaktisch wirkende Maßnahmen am Kunstgut, die eine Ausweitung der Schäden oder den Verlust originaler Substanz verhindern, sind am Aufstellungsort sofort zu treffen. Eingeschlossen ist hierin auch die Möglichkeit einstweiliger Notsicherungen mit geeigneten Materialien, die vorab mit der zuständigen Fachbehörde (Restaurierungswerkstatt des Landesamtes für Denkmalpflege) abzustimmen sind.

3.3 Die Entfernung übermäßiger Verstaubung.

3.4 Die Sicherstellung abgefallener Teile.

3.5 Lebender Schädlingsbefall ist dem Auftraggeber anzuzeigen, da die Ursache möglicherweise in anderen Ausstattungsstücken oder Bauteilen des Aufstellungsortes begründet sein kann.

3.6 Nach jeder Wartung ist ein Sachstandsbericht anzufertigen, der über den Zustand des Kunstguts Auskunft gibt. Dieser Bericht ist dem Auftraggeber und der Fachbehörde vorzulegen. Eine Verteilung an Interessierte ist statthaft.

3.7 Auf evtl. notwendige Restaurierungen ist rechtzeitig hinzuweisen, um im Bedarfsfall  
a) die Ursachen der Schäden ausreichend zu ergründen  
b) den finanziellen Aufwand abzuklären  
c) gezielte Maßnahmen einleiten zu können.

4. Veränderungen an Gebäuden, die Auswirkungen auf das zu wartende Kunstgut haben, sollen dem Auftragnehmer mitgeteilt werden, weil sie unter Umständen zu einer Änderung des Vertragsinhalts führen können.

5. Bei Kunstgut in Sakralbauten gibt der Auftragnehmer im Bedarfsfall Ratschläge etwa zur Bewegung von Retabelflügeln, zum Umgang mit Kerzenbeleuchtung, zum Aufstellen von Blumen schmuck, bei Foto- und Filmaufnahmen usw.

6. Die Wartung erfolgt ohne Aufforderung durch den Auftraggeber. Der Termin der vorgesehenen Wartungsarbeiten ist mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen.

7. Für die Wartung des Kunstguts einschließlich anfallender Nebenleistungen stehen jährlich €..... zur Verfügung. Eine Ausweitung der Kosten über den o. g. Betrag hinaus ist nicht vorgesehen, soweit diese nicht durch die allgemeinen Teuerungsraten bedingt ist. Die Abrechnung der erbrachten Wartungsleistungen erfolgt jährlich gegen Nachweis. Grundlage der Abrechnung ist ein Stundenhonorar von €..... . Auslagenerstattung erfolgt gegen Nachweis für verwendete Materialien und Spesen. Für die Durchführung der Arbeiten notwendige Leitern oder Gerüste werden bauseits gestellt.

8. Dieser Vertrag wird auf eine Laufzeit von ..... Jahren befristet. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die Kündigung nicht mindestens 6 Monate vor Ablauf des vorausgehenden Kalenderjahres schriftlich erfolgt ist. Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag, insbesondere der nicht fachgerechte Umgang mit dem Wartungsgut, berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

....., den .....

Der Auftragnehmer

Der Auftraggeber

.....

.....